

3.01 Leistungen der AHV



Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV

Stand am 1. Januar 2025



Auf einen Blick

Sie haben Anspruch auf eine Altersrente, wenn Sie das Referenzalter erreicht haben. Für Männer liegt das Referenzalter bei 65 Jahren und für Frauen erhöht sich das bisherige Referenzalter 64 ab dem 1. Januar 2025 schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr. Während der Übergangsphase gilt für die betroffenen Frauenjahrgänge folgendes Referenzalter:

Jahr	Referenzalter	Betrifft Frauen mit Jahrgang
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Ab 2028 gilt für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren.

Damit Sie Anspruch auf eine Altersrente haben, müssen Ihnen mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn

- Sie während insgesamt eines Jahres Beiträge geleistet haben, oder
- Ihr erwerbstätiger Ehepartner mindestens während eines Jahres den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, oder
- Ihnen Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

Im Erklärvideo erfahren Sie in wenigen Minuten das Wichtigste zur Berechnung der Altersrente: www.ahv-iv.ch/r/berechnungaltersrente

Beginn und Ende des Anspruchs

1 Ab welchem Zeitpunkt habe ich Anspruch auf eine Altersrente?

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des Referenzalters folgt.

2 Wann erlischt mein Anspruch auf eine Altersrente?

Der Anspruch auf eine Altersrente erlischt am Ende des Monats, in welchem der Todesfall eingetreten ist.

Kinderrenten

3 Wann habe ich Anspruch auf Kinderrenten?

Wenn Sie rentenberechtigt sind, haben Sie Anspruch auf Kinderrenten für Kinder

- bis diese das 18. Altersjahr beendet haben, oder
- bis diese ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Während dem Vorbezug der Altersrente besteht kein Anspruch auf Kinderrenten. Mit dem Aufschub der Altersrente wird die Auszahlung allfälliger Kinderrenten ebenfalls aufgeschoben.

4 Gilt der Anspruch auf Kinderrenten auch für Pflegekinder?

Der Anspruch auf Kinderrenten gilt auch für Pflegekinder, die unentgeltlich aufgenommen wurden. Keine Kinderrenten werden für Pflegekinder ausgerichtet, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in Pflege genommen wurden. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehepartners.

Flexibler Rentenbezug

5 Kann ich die Altersrente vorbeziehen bzw. aufschieben?

Im Rahmen des flexiblen Rentenbezugs können Sie die Altersrente

- frühestens ab dem 63. Altersjahr (für Frauen der Jahrgänge 1961 - 1969 ab dem 62. Altersjahr) monatlich vorbeziehen, oder
- um ein bis höchstens fünf Jahre aufschieben (monatlicher Abruf vor Ablauf der maximalen Aufschubsdauer ist möglich).

Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt 3.04 – *Flexibler Rentenbezug*.

Im Erklärvideo erfahren Sie in wenigen Minuten das Wichtigste zum flexiblen Rentenbezug: www.ahv-iv.ch/rl/flexiblealtersrente

Anmeldung zum Bezug von Altersrenten

6 Wann muss ich mich für die Altersrente anmelden?

Sie sollten die Anmeldung etwa drei bis vier Monate vor Erreichen des Referenzalters bzw. bei einem Vorbezug vor dem gewünschten Rentenbeginn einreichen, denn es kann einige Zeit dauern, bis die Ausgleichskasse die nötigen Unterlagen beschafft und die Höhe der Rente berechnet hat.

Das Anmeldeformular 318.370 – *Anmeldung für eine Altersrente* können Sie über die Website www.ahv-iv.ch oder bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen beziehen und einreichen.

Im Erklärvideo erfahren Sie in wenigen Minuten das Wichtigste zur Anmeldung der Altersrente: www.ahv-iv.ch/rl/anmeldungaltersrente

Wenn Sie im Ausland wohnen, konsultieren Sie bitte die Seite «Eine Altersrente beantragen» auf der Internetseite der Schweizerischen Ausgleichskasse SAK: www.zas.admin.ch

7 **Wo muss ich die Anmeldung für die Altersrente einreichen?**

- Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende oder Nichterwerbstätige müssen sich bei derjenigen Ausgleichskasse anmelden, die vor dem Eintritt des Rentenfalles die Beiträge entgegengenommen hat. Ihr Arbeitgeber kann Ihnen Auskunft über die Adresse geben.
- Sind Sie verheiratet und Ihr Ehepartner ist bereits rentenberechtigt, müssen Sie sich bei derjenigen Ausgleichskasse anmelden, welche die Rente des Ehepartners auszahlt.
- Haben Sie keine Beiträge entrichtet, müssen Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse Ihres Wohnsitzkantons oder bei deren Zweigstelle anmelden.
- Weisen Sie Versicherungszeiten in der Schweiz und in einem oder mehreren EU- oder EFTA-Staaten auf, löst ein einziger Leistungsantrag im Wohnsitzland das Anmeldeverfahren in allen beteiligten Staaten aus.
- Wenn Sie im Ausland wohnen, konsultieren Sie bitte die Seite «Eine Altersrente beantragen» auf der Internetseite der Schweizerischen Ausgleichskasse SAK: www.zas.admin.ch

Berechnung der Altersrenten

8 Wann kann die Altersrente berechnet werden?

Die Altersrente kann in der Regel erst bei Erreichen des Referenzalters verbindlich berechnet werden. Erst dann sind die aktuellen Berechnungselemente bekannt.

9 Welches sind die Berechnungselemente?

Die Berechnungselemente der Altersrenten sind:

- die anrechenbaren Beitragsjahre, und
- die Erwerbseinkommen (auch diejenigen während des Rentenvorbezugs), sowie
- die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

Allfällige Erwerbseinkommen nach dem Referenzalter können bei einer Neuberechnung nach dem Referenzalter berücksichtigt werden. Unter gewissen Voraussetzungen können bei einer unvollständigen Beitragsdauer auch zusätzliche Beitragszeiten nach dem Referenzalter angerechnet werden (vgl. Merkblatt 3.08 – *Neuberechnung der Altersrente nach dem Referenzalter*).

10 Wann erhalte ich eine Vollrente?

Sie erhalten eine Vollrente (Rentenskala 44), wenn Sie im Versicherungsfall gleich viele Beitragsjahre wie Ihr Jahrgang aufweisen, d. h. Sie haben ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Ende des Kalenderjahres vor dem Referenzalter stets die Beitragspflicht erfüllt.

11 Wann erhalte ich eine Teilrente?

Eine unvollständige Beitragsdauer besteht, wenn Sie nicht gleich viele Beitragsjahre wie Ihr Jahrgang aufweisen. In diesem Fall wird Ihnen eine Teilrente (Rentenskala 1-43) ausgerichtet. Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Rentenkürzung von mindestens $1/44$. Da bei einem Rentenvorbezug grundsätzlich eine unvollständige Beitragsdauer vorliegt, wird während des Vorbezugs in der Regel eine Teilrente ausbezahlt.

12 Erhalten Frauen die zurückgelegten beitragslosen Ehe- und Witwenjahre als Beitragsjahre angerechnet?

Frauen erhalten bei der Bestimmung der Beitragsdauer die vor dem 31. Dezember 1996 zurückgelegten beitragslosen Ehe- und Witwenjahre, während denen sie versichert waren, als Beitragsjahre angerechnet.

13 Was sind Jugendjahre?

Jugendjahre sind Beitragszeiten ab dem 18. bis zum 20. Altersjahr. Haben Sie bis zum 20. Altersjahr Beitragszeiten zurückgelegt, können Ihnen diese als sogenannte Jugendjahre für die Auffüllung von eventuell späteren Beitragslücken angerechnet werden. Zur Schliessung von Beitragslücken, die durch einen Rentenvorbezug entstehen, können die Jugendjahre erst bei der definitiven Berechnung der Altersrente im Referenzalter angerechnet werden und nicht bereits im Voraus bei Beginn des Rentenvorbezuges. Das ist allerdings nur möglich, sofern die Beiträge für die entstandenen Lücken infolge Verjährung (fünf Jahre) nicht mehr eingefordert werden können.

14 Wie setzt sich das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zusammen?

Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus:

- dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen,
- dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften, und
- dem Durchschnitt der Betreuungsgutschriften.

Durchschnitt der Erwerbseinkommen

15 Wie wird der Durchschnitt der Erwerbseinkommen berechnet?

Um den Durchschnitt der Erwerbseinkommen zu berechnen, werden alle Einkommen bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Eintritt des Rentenfalles vorangeht, zusammengezählt. Einkommen aus den Jugendjahren werden dabei nur berücksichtigt, wenn später entstandene Beitragslücken aufgefüllt werden können.

Die Erwerbseinkommen sind auf den sogenannten Individuellen Konten (IK) jeder Person festgehalten.

Die Erwerbseinkommen können aus Jahren mit tieferem Lohnniveau stammen. Deshalb wird die Einkommenssumme entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung (siehe Tabelle «Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren», am Ende des Merkblattes) aufgewertet. Die so aufgewertete Summe der Einkommen wird durch die Zahl der anrechenbaren Jahre und Monate geteilt. Das Ergebnis entspricht dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen.

16 Was versteht man unter Einkommensteilung/Splitting?

Die Einkommensteilung wird auch Splitting genannt. Einkommen, welche die Ehepartner während der Kalenderjahre der Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehepartnern gegenseitig angerechnet.

Wird bei Ehepaaren ein Ehepartner rentenberechtigt, der andere noch nicht, werden die Einkommen zunächst ungeteilt angerechnet. Sobald der andere Ehepartner das Referenzalter erreicht bzw. auch rentenberechtigt wird, werden beide Renten neu berechnet, und zwar aufgrund der ungeteilten Einkommen vor bzw. der geteilten Einkommen während der Ehe. Die nach dem Referenzalter erzielten Einkommen werden nicht mehr geteilt. Das gilt auch wenn nur ein Ehepartner bereits das Referenzalter erreicht hat.

Die Einkommensteilung wird vorgenommen:

- bei Auflösung der Ehe durch Scheidung,
- wenn beide Ehepartner das Referenzalter erreichen,
- wenn eine verwitwete Person das Referenzalter erreicht oder Anspruch auf eine Invalidenrente hat,
- wenn beide Ehepartner Anspruch auf eine Invalidenrente haben,

- wenn ein Ehepartner Anspruch auf eine Invalidenrente hat und der andere Ehepartner das Referenzalter erreicht oder stirbt,
- wenn ein Ehepartner nach Erreichen des Referenzalters Anspruch auf eine Altersrente hat und der andere Ehepartner vor Erreichen des Referenzalters stirbt.

Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

17 Was sind Erziehungsgutschriften?

Ihnen können für die Jahre, in denen Sie Kinder unter 16 Jahren hatten, Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Erziehungsgutschriften können maximal bis zum Erreichen des Referenzalters berücksichtigt werden. Die Höhe der Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehepartner das Referenzalter erreicht. Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Erziehungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Bei geschiedenen und nicht miteinander verheirateten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wird je nach Entscheid des Gerichts bzw. der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB oder aufgrund der Vereinbarung zwischen den Eltern entweder einem Elternteil die ganze oder jedem Elternteil je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet.

Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt *1.07 – Erziehungsgutschriften*.

18 Was sind Betreuungsgutschriften?

Ihnen können für die Jahre, in denen Sie pflegebedürftige Verwandte betreuen, die leicht erreichbar sind und Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben, Betreuungsgutschriften angerechnet werden. Verwandten gleichgestellt sind Lebenspartnerinnen und -partner, die seit mindestens fünf Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen. Für Jahre, in denen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehepartner das Referenzalter erreicht. Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Betreuungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Der Antrag auf Anrechnung von Betreuungsgutschriften muss jährlich für das Vorjahr bei der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz der betreuten Person gestellt werden. Dazu ist das Formular 318.270 – *Anmeldung für die Anrechnung von Betreuungsgutschriften* zu verwenden.

Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt 1.03 – *Betreuungsgutschriften*.

Rentenansätze

19 Welches sind die aktuellen Rentenansätze?

Bei voller Beitragsdauer betragen die ordentlichen Vollrenten je nach massgebendem durchschnittlichen Jahreseinkommen:

	mindestens CHF / Monat	höchstens CHF / Monat
Altersrente	1 260.–	2 520.–
Kinderrente	504.–	1 008.–

20 Was ist der Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration?

Die Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 bis und mit 1969), die ihre Altersrente nicht vorbeziehen, erhalten einen Zuschlag zu ihrer Rente. Die Höhe des Rentenzuschlages ist vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen, der Rentenskala und dem Jahrgang der Frau abhängig.

Weitere Informationen dazu finden Sie im Informationsblatt *31 – Stabilisierung der AHV (AHV 21) Was ändert?*.

Der Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration kann unter diesem QR-Code berechnet werden:



21 Wie werden die Altersrenten eines Ehepaars plafoniert?

Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf nicht grösser sein als 150 % der Maximalrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt. Falls ein Ehepartner keine vollständige Beitragszeit ausweist und somit nicht Anspruch auf eine Vollrente hat, liegt der Betrag der massgebenden Maximalrente und der Plafonierungsgrösse tiefer. Eine Plafonierung der Altersrenten findet nicht statt, wenn entweder der gemeinsame Haushalt durch einen richterlichen Entscheid aufgehoben wurde, ein Ehepartner eine Altersrente bezieht und der andere zu weniger als 50 % invalid ist oder aber wenn ein Ehepartner einen Teil-Vorbezug seiner Altersrente macht und die Rentensumme des Ehepaars dadurch unter der Plafonierungsgrenze liegt. Der Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration unterliegt nicht der Plafonierung.

Die Plafonierungsgrenzen bei Vollrenten (vollständige Beitragsdauer) betragen:

	CHF / Monat
Ehepaare	3 780.–
Kinderrente	1 512.–

22 Werden die Kinderrenten ebenfalls plafoniert?

Die Kinderrenten zu den Einzelrenten der Ehepartner werden ebenfalls plafoniert. Dies gilt auch, wenn für ein Kind sowohl eine Kinder- als auch eine Waisenrente ausgerichtet werden.

Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten

23 Ändert sich der Rentenbetrag nach dem Tod des Ehepartners?

Nach dem Tod des rentenberechtigten Ehepartners ändert sich der Rentenbetrag aus folgenden Gründen: Die zu Lebzeiten des verstorbenen Ehepartners allenfalls vorgenommene Plafonierung entfällt. Zur daraus resultierenden Altersrente wird ausserdem ein Verwitwetenzuschlag in der Höhe von 20 % hinzugerechnet. Dieser Zuschlag wird jedoch nur bis zum Maximalbetrag der Altersrente gewährt.

24 Welche Rente erhalte ich als Witwe bzw. Witwer?

Erfüllen Witwen bzw. Witwer gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Hinterlassenenrente, wird diese ausgerichtet, wenn sie höher ist als die Altersrente.

Ergänzungsleistungen

25 Wann habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Beziehen Sie eine Altersrente und leben in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen in den Merkblättern 5.01 – *Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* und 5.02 – *Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*.

Wenn Sie im Ausland wohnen, haben Sie keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Hilflosenentschädigung

26 Wann habe ich Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV?

Beziehen Sie eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen und wohnen in der Schweiz, können Sie eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- Sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens sechs Monate gedauert hat;
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Die Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit:

- leichten Grades 252 Franken / Monat
- mittleren Grades 630 Franken / Monat
- schweren Grades 1 008 Franken / Monat

Anspruch auf die Hilflosenentschädigung leichten Grades der AHV besteht nur bei einem Aufenthalt zu Hause.

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

Haben Sie bereits vor dem Erreichen des Referenzalters eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen, so erhalten Sie diese in gleicher Höhe von der AHV. Bei einem Vorbezug eines Anteils der Altersrente, bleibt der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung der IV bestehen. Bei einem Aufschub der Altersrente bleibt der Anspruch hingegen nicht bestehen, und die Besitzstandsgarantie auf die Höhe der Hilflosenentschädigung der IV fällt weg.

Wenn Sie im Ausland wohnen, haben Sie keinen Anspruch auf Hilflosenentschädigung.

Assistenzbeitrag der AHV

27 Wann habe ich Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der AHV?

Ein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der AHV kann mit dem Bezug einer Altersrente nicht neu entstehen.

Haben Sie hingegen bis zum Erreichen des Referenzalters oder bis zum vollständigen Rentenvorbezug einen Assistenzbeitrag der IV bezogen, so wird Ihnen ein Assistenzbeitrag der AHV gewährt, höchstens jedoch im bisherigen Umfang. Sie verlieren diesen Anspruch jedoch, wenn Sie sich für einen Aufschub der AHV-Rente entscheiden.

Wenn Sie im Ausland wohnen, haben Sie keinen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der AHV.

Berechnungsbeispiele

28 Ein Ehepartner ist rentenberechtigt

Eine am 17. Februar 1961 geborene Frau hat ab 1. Juni 2025 Anspruch auf die ordentliche Altersrente. Die Frau ist seit 1983 mit dem gleichen Mann verheiratet. Da ihr Ehemann noch nicht rentenberechtigt ist, wird die Altersrente vorerst aufgrund ihrer eigenen und ungeteilten Einkommen festgesetzt. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen (geb. 1985 und 1987). Der Frau können daher während 18 Jahren Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Diese werden für die Zeit während der Ehe zwischen den Ehepartnern geteilt.

Die Frau hat seit 1982 bis zum Referenzalter ununterbrochen AHV-Beiträge bezahlt und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 43 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

Einkommenssumme aus 43 Beitragsjahren von 1982 bis und mit 2024	CHF	1 090 000.–
Die Aufwertung mit dem massgebenden Faktor 1,042 (erster Eintrag in das IK im Jahre 1982) ergibt eine aufgewertete Einkommenssumme von	CHF	1 135 780.–
Diese aufgewertete Einkommenssumme geteilt durch die Beitragsdauer (43 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	CHF	26 413.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente geteilt durch die Beitragsdauer verteilt auf zwei $18 \times 45\,360 \text{ Franken} \div 43 \text{ Jahre} \div 2$	CHF	9 494.–
---	-----	---------

Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen und die Altersrente werden wie folgt berechnet:

Durchschnitt der Erwerbseinkommen	CHF	26 413.–
Durchschnitt der Erziehungsgutschriften	CHF	9 494.–
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert, siehe S. 18) von	CHF	36 288.–
Monatliche Altersrente	CHF	1 719.–
Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration (siehe Ziffer 20)	CHF	40.–
Die monatliche Altersrente der Frau beträgt ab 1. Juni 2025	CHF	1 759.–

29 Beide Ehepartner sind rentenberechtigt

Die Ausgangslage ist die gleiche wie im vorherigen Beispiel. Der am 2. August 1960 geborene Ehemann hat jedoch ab 1. September 2025 ebenfalls Anspruch auf eine Altersrente. Die beiden Altersrenten werden nun unter Vornahme der Einkommensteilung neu berechnet.

Der Ehemann hat seit 1981 bis zum Referenzalter ebenfalls ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 44 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

	Frau		Mann	
Ungeteilte Erwerbseinkommen (1982 bis 1983)	CHF	25 000.–		
(1981 bis 1983)			CHF	120 000.–
Geteilte Erwerbseinkommen für die Zeit während der Ehe (1984 bis 2024)				
Einkommen Frau	CHF	532 500.–	CHF	532 500.–
Einkommen Mann	CHF	920 000.–	CHF	920 000.–
Einkommenssumme aus 43 Beitragsjahren von 1982 bis 2024	CHF	1 477 500.–		
Einkommenssumme aus 44 Beitragsjahren von 1981 bis 2024			CHF	1 572 500.–
Die Aufwertung mit dem massgebenden Faktor 1,042 für die Frau (erster Eintrag in das IK im Jahre 1982) und 1,052 für den Mann (erster Eintrag in das IK im Jahre 1981) ergibt eine aufgewertete Einkommenssumme von				
	CHF	1 539 555.–	CHF	1 654 270.–
Diese aufgewertete Einkommenssumme geteilt durch die massgebende Beitragsdauer (43 für die Frau bzw. für den Mann 44 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von				
	CHF	35 804.–	CHF	37 597.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

	Frau	Mann
Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente geteilt durch die Beitragsdauer verteilt auf 2:		
18 x 45 360 Franken ÷ 43 Jahre ÷ 2	CHF 9 494.–	
18 x 45 360 Franken ÷ 44 Jahre ÷ 2		CHF 9 278.–

Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen und die Altersrente werden wie folgt berechnet:

	Frau	Mann
Durchschnitt der Erwerbseinkommen	CHF 35 804.–	CHF 37 597.–
Durchschnitt der Erziehungsgutschriften	CHF 9 494.–	CHF 9 278.–
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert, siehe S. 18) von	CHF 45 360.–	CHF 48 384.–
Wie aus der Tabelle (siehe S. 18) ersichtlich ist, beträgt die (ungekürzte) Altersrente	CHF 1 915.–	CHF 1 956.–
Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration (siehe Ziffer 20)	CHF 40.–	

Aufgrund der Plafonierung ergeben sich folgende Altersrenten ab 1. September 2025:

Plafonierungsformel	Frau	Mann
Rente Mann x 150 % des Höchstbetrages		
Rente Mann + Rente Frau		
CHF 1 956.– x CHF 3 780.–		
CHF 1 956.– + CHF 1 915.–		CHF 1 910.–
Rente Frau x 150 % des Höchstbetrages		
Rente Frau + Rente Mann		
CHF 1 915.– x CHF 3 780.–		
CHF 1 915.– + CHF 1 956.–	CHF 1 870.–	
Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration (siehe Ziffer 20)	CHF 40.–	
Ausbezahlte Renten ab 1. September 2025	CHF 1 910.–	CHF 1 910.–

Anhang

- Tabelle für Vollrenten (Skala 44)
- Tabelle für Aufwertungsfaktoren

Skala 44: Monatliche Vollrenten

Beträge in Franken

Bestimmungs- grösse	Alters- und Invaliden- rente	Alters- und Invalidenrente für Witwen/ Witwer	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige			
			Witwen/ Witwer	Zusatz- rente	Waisen- und Kinder- rente	Waisen- rente 60 % *
				1/1	1/1	1/1
bis 15 120	1 260	1 512	1 008	378	504	756
16 632	1 293	1 551	1 034	388	517	776
18 144	1 326	1 591	1 060	398	530	795
19 656	1 358	1 630	1 087	407	543	815
21 168	1 391	1 669	1 113	417	556	835
22 680	1 424	1 709	1 139	427	570	854
24 192	1 457	1 748	1 165	437	583	874
25 704	1 489	1 787	1 191	447	596	894
27 216	1 522	1 826	1 218	457	609	913
28 728	1 555	1 866	1 244	466	622	933
30 240	1 588	1 905	1 270	476	635	953
31 752	1 620	1 944	1 296	486	648	972
33 264	1 653	1 984	1 322	496	661	992
34 776	1 686	2 023	1 349	506	674	1 011
36 288	1 719	2 062	1 375	516	687	1 031
37 800	1 751	2 102	1 401	525	701	1 051
39 312	1 784	2 141	1 427	535	714	1 070
40 824	1 817	2 180	1 454	545	727	1 090
42 336	1 850	2 220	1 480	555	740	1 110
43 848	1 882	2 259	1 506	565	753	1 129
45 360	1 915	2 298	1 532	575	766	1 149
46 872	1 935	2 322	1 548	581	774	1 161
48 384	1 956	2 347	1 564	587	782	1 173
49 896	1 976	2 371	1 580	593	790	1 185
51 408	1 996	2 395	1 597	599	798	1 197
52 920	2 016	2 419	1 613	605	806	1 210
54 432	2 036	2 443	1 629	611	814	1 222
55 944	2 056	2 468	1 645	617	823	1 234
57 456	2 076	2 492	1 661	623	831	1 246
58 968	2 097	2 516	1 677	629	839	1 258
60 480	2 117	2 520	1 693	635	847	1 270
61 992	2 137	2 520	1 710	641	855	1 282
63 504	2 157	2 520	1 726	647	863	1 294
65 016	2 177	2 520	1 742	653	871	1 306
66 528	2 197	2 520	1 758	659	879	1 318
68 040	2 218	2 520	1 774	665	887	1 331
69 552	2 238	2 520	1 790	671	895	1 343
71 064	2 258	2 520	1 806	677	903	1 355
72 576	2 278	2 520	1 822	683	911	1 367
74 088	2 298	2 520	1 839	689	919	1 379
75 600	2 318	2 520	1 855	696	927	1 391
77 112	2 339	2 520	1 871	702	935	1 403
78 624	2 359	2 520	1 887	708	943	1 415
80 136	2 379	25 20	1 903	714	952	1 427
81 648	2 399	2 520	1 919	720	960	1 439
83 160	2 419	2 520	1 935	726	968	1 452
84 672	2 439	2 520	1 951	732	976	1 464
86 184	2 460	2 520	1 968	738	984	1 476
87 696	2 480	2 520	1 984	744	992	1 488
89 208	2 500	2 520	2 000	750	1 000	1 500
90 720 und mehr	2 520	2 520	2 016	756	1 008	1 512

* Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten.

Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren: Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2025

Erster IK Eintrag*	Aufwertungs- faktor	Erster IK Eintrag*	Aufwertungs- faktor
1976	1,110	2001	1,000
1977	1,098	2002	1,000
1978	1,086	2003	1,000
1979	1,075	2004	1,000
1980	1,063	2005	1,000
1981	1,052	2006	1,000
1982	1,042	2007	1,000
1983	1,032	2008	1,000
1984	1,022	2009	1,000
1985	1,013	2010	1,000
1986	1,004	2011	1,000
1987	1,000	2012	1,000
1988	1,000	2013	1,000
1989	1,000	2014	1,000
1990	1,000	2015	1,000
1991	1,000	2016	1,000
1992	1,000	2017	1,000
1993	1,000	2018	1,000
1994	1,000	2019	1,000
1995	1,000	2020	1,000
1996	1,000	2021	1,000
1997	1,000	2022	1,000
1998	1,000	2023	1,000
1999	1,000	2024	1,000
2000	1,000		

* Der für die Rentenberechnung zu berücksichtigende massgebende erste IK-Eintrag kann frühestens im Kalenderjahr des 21. Altersjahres liegen.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.01/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

3.01-25/01-D